

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. April 2004

zur Änderung der Entscheidung 2001/471/EG hinsichtlich der bakteriologischen Untersuchungen in bestimmten Fleischbetrieben

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1519)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/379/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch¹, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2001/471/EG der Kommission² verpflichtet die Betreiber von Fleischbetrieben, regelmäßig zu kontrollieren, ob die Produktionsbedingungen in ihren Betrieben den allgemeinen Hygienenormen entsprechen.
- (2) Mit dieser Entscheidung werden Regeln für die bakteriologische Untersuchung von Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdeschlachtkörpern festgelegt. Sie sieht

¹ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64; in der Fassung der Richtlinie 95/23/EG (ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 7).

² ABl. L 165 vom 21.6.2001, S. 48.

vor, dass die Ergebnisse der bakteriologischen Untersuchungen in tagesdurchschnittliche log-Werte umgerechnet werden, damit sie mit den festgelegten Höchstwerten verglichen werden können.

- (3) Die Mitgliedstaaten verwenden derzeit zwei verschiedene Berechnungsmethoden für die Umrechnung der Untersuchungsergebnisse in einen tagesdurchschnittlichen log-Wert, was zu unterschiedlichen Zahlenwerten führt.
- (4) Die Durchführung der bakteriologischen Untersuchungen sollte innerhalb der Gemeinschaft harmonisiert werden. Die in der Entscheidung 2001/471/EG festgelegte Berechnungsmethode zur Umrechnung der Ergebnisse der bakteriologischen Untersuchungen von Fleisch sollte deshalb geklärt werden.

- (5) Die Entscheidung 2001/471/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit überein –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang zur Entscheidung 2001/471/EG wird gemäß dem Anhang zur vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 20. Mai 2004.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. April 2004

Im Namen der Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Teil 1 des Anhangs zur Entscheidung 2001/471/EG wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt mit der Überschrift „Mikrobiologische Bewertung der Ergebnisse der Untersuchung herausgeschnittener Proben (Tabelle 1)“ wird der erste Satz wie folgt ersetzt:

„Der tägliche Durchschnitt der log-Werte sollte zum Zweck der Überprüfung der Prozesskontrolle in eine von drei Kategorien eingeordnet werden: annehmbar, kritisch und unannehmbar.“

2. Tabelle 1 wird wie folgt ersetzt:

„Tabelle 1

Täglicher Durchschnitt der log-Werte¹ für Ergebnisse im kritischen Bereich und unannehbare Ergebnisse der bakteriellen Belastung (KBE/cm²) in Schlachtbetrieben für die Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdeschlachtung bei destruktiver Probenahme.

		Annehmbarer Bereich		Kritischer Bereich ($> m$, aber $\leq M$)	Unannehmbarer Bereich ($> M$)
		Rinder/ Schafe/ Ziegen/ Pferde	Schweine	Rinder/Schweine/Schafe /Ziegen/Pferde	Rinder/Schweine/Schafe/ Ziegen/Pferde
Täglicher Durchschnitt der log-Werte für	Gesamtkemengehalt (GKZ)	$< 3,5$	$< 4,0$	3,5 (Schweine: 4,0) - 5,0	$> 5,0$
	Enterobakterien	$< 1,5$	$< 2,0$	1,5 (Schweine: 2,0) - 2,5 (Schweine: 3,0)	$> 2,5$ (Schweine: $> 3,0$)

¹ Der tägliche Durchschnitt der log-Werte wird errechnet, indem zuerst ein $\log(\log_{10})$ -Wert aller einzelnen Untersuchungsergebnisse gebildet und daraufhin der Durchschnitt dieser log-Werte errechnet wird.“